

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Stadtverwaltung Cottbus/Chósebus für das Haushaltsjahr 2026**

Gemäß § 69 i.V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.01.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	534.893.500
Aufwendungen	572.296.600
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	530.888.500
ordentliche Aufwendungen	571.696.600
außerordentliche Erträge	4.005.000
außerordentliche Aufwendungen	600.000
Gesamtergebnis	-37.403.100
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	563.482.800
Auszahlungen	600.043.500
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	514.952.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	547.442.900
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	48.530.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	47.630.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	4.970.600
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-36.560.700

§ 2

Steuerart	Festsetzung v.H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	420
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	540
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	/
4. Gewerbesteuer	400

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 13.418.500 EUR festgesetzt.

§ 4

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 5

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:

a.) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 11.400.000 EUR auf 52.208.100 EUR festgesetzt.

und

b.) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 7.500.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 100.000 EUR festgesetzt.

4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Es besteht keine Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 68 Abs. 1 BbgKVerf. Der Haushaltsausgleich des ordentlichen Ergebnisses kann nach Verwendung von Rücklagemitteln in jedem Jahr dargestellt werden.

§ 7

Zur effektiveren Haushaltsdurchführung werden neben den bestehenden gesetzlichen Regelungen ergänzende Regelungen getroffen, die einerseits die Flexibilität erhöhen sowie andererseits die Einhaltung des geplanten Jahresergebnisses sichern sollen:

1. Auf der Ebene der Produkte werden Teilergebnishaushalte und Teilfinanzhaushalte gebildet. Die Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind deckungsfähig, wenn nichts anderes festgelegt ist. Über die Deckungsfähigkeit der einzelnen Ansätze kann die Kommune nach § 20 Abs.1 KomHKV eigene Festlegungen treffen. Die Übersicht über die Budgets ist in der Anlage zum Haushaltsplan enthalten.
2. Deckungsfähigkeit von Mehrerträgen und Minderaufwendungen
 - a) Im Sinne des § 20 Abs. 4 KomHKV erhöhen bestimmte Mehrerträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen erhöhen oder bestimmte Mindererträge bestimmte Ansätze für Aufwendungen vermindern. Das Gleiche gilt für Einzahlungen und Auszahlungen. Die Deckungsvermerke sind in den Anlagen zum Haushaltsplan genau bestimmt. Bei Zweckbindung ist ein Vermerk nicht notwendig.
 - b) Mehrerträge und Minderaufwendungen bei zweckgebundenen Mitteln dürfen nicht für einen anderen als den bestimmten Zweck eingesetzt werden.
 - c) Mehrerträge und Minderaufwendungen von nicht zahlungswirksamen Erträgen und Aufwendungen dürfen nicht zur Deckung zahlungswirksamer Erträge und Aufwendungen eingesetzt werden.
 - d) Bereits durch Rechtsgeschäfte gebundener, aber noch nicht fälliger Aufwand/fällige Auszahlung darf nicht zur Deckung eingesetzt werden.
 - e) Für Personalaufwendungen, für innere Verrechnungen und für die Inanspruchnahme von Rückstellungen eingeplante Mittel dürfen in der Regel nicht zur Deckung herangezogen werden.
3. Deckung für Mindererträge/-einzahlungen und Mehraufwendungen/-auszahlungen
 - a) In der ersten Stufe erfolgt eine Deckung innerhalb des Teilergebnis- bzw. Teilfinanzhaushaltes des jeweiligen Produktes.
 - b) Ist die Deckung nicht möglich, erfolgt diese in der zweiten Stufe im Budget des jeweiligen Fach- bzw. Servicebereiches.
 - c) Ist auch hier die Deckung nicht gewährleistet, sind in der dritten Stufe die Haushaltsveränderungen auf Ebene der Geschäftsbereiche/Dezernate aufzufangen.
 - d) Nur wenn dies trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten ausgeschlossen ist, darf eine Deckung aus dem Gesamtergebnishaushalt erfolgen.

e) Gleiches gilt für Auszahlungen.

4. Deckungskreise

Gemäß § 20 Abs. 1 KomHKV werden die nachfolgenden Deckungskreise gebildet:

- Personalaufwendungen ohne Honorarkosten,
- Abschreibungen,
- kostenrechnende Einrichtungen,
- spezielle Deckungskreise innerhalb der Fachbereiche und Produktgruppen und Produkte (siehe Teil II Punkt 10, Anlagen zum Haushaltsplan).

Die Finanzauszahlungskonten, die im Zusammenhang mit Aufwandskonten stehen, werden für gegenseitig deckungsfähig für den gesamten Finanzhaushalt der lfd. Verwaltungstätigkeit erklärt. Neu einzurichtende Sachkonten, die sich aufgrund der buchhalterischen Anforderungen innerhalb des Haushaltsjahres ergeben, können nachträglich in die sachlich dazugehörigen Deckungskreise aufgenommen werden.

5. Mehrerträge aus der Auflösung von Sonderposten können zur Deckung von höheren Abschreibungen verwendet werden. Eine Nachtragspflicht entsteht hieraus nicht.

6. Aufwendungen und Auszahlungen ab 2.500,00 EUR bedürfen grundsätzlich der Freigabe innerhalb der Haushaltsdurchführung nach festgelegten Zuständigkeiten.

Von der Regelung sind ausgenommen:

- Aufwendungen und Auszahlungen, die in vollem Umfang durch bereits aus Vorjahren bestehenden Verträgen und Mitgliedschaften gebunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen der sozialen Leistungen nach SGB II, SGB XII und AsylbLG,
- Ansätze für Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen an die Eigenbetriebe und Eigengesellschaften entsprechend dem nachgewiesenen Liquiditätsbedarf (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Personalaufwendungen und die damit verbundenen Auszahlungen,
- Aufwendungen, die nicht mit Auszahlungen verbunden sind,
- Aufwendungen und Auszahlungen kostenrechnender Einrichtungen, insoweit sie im Rahmen der Kalkulation zu 100 % durch Erträge gedeckt sind (Auszahlungen für Investitionsmaßnahmen fallen nicht unter die Ausnahmeregelung),
- Lehr- und Lernmittel, die unter die Lernmittelverordnung fallen,
- Umsatzsteuerauszahlungen an das Finanzamt,
- Inanspruchnahme von Rückstellungen und die damit verbundenen Aufwendungen und dazugehörigen Auszahlungen,
- Aufwendungen und Auszahlungen des außerordentlichen Ergebnisses.

§ 8

Im Sinne des § 21 KomHKV sind Ermächtigungen für Aufwendungen und für Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus der Finanzierungstätigkeit sowie für Investitionsauszahlungen ganz oder teilweise übertragbar, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Bei unausgeglichem Haushalt kann ein der Haushaltssituation angemessener Teilbetrag der Aufwendungen und der damit verbundenen Auszahlungen übertragen werden.

In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung gilt die Dienstanweisung zur Haushaltsführung der Stadt Cottbus/Chósebuz.

Cottbus, den

Tobias Schick
Der Oberbürgermeister